



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0037-10-16

=RSS-E 3/11

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Mag. Kurt Stättner, Mag. Regina Sulzbacher, Albert Neuhäuser und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 24. Februar 2011 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die Kündigung der beiden Verträge mit den Polizzennummern [REDACTED] per 1.7.2010 anzuerkennen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihre Gaststätte in [REDACTED] [REDACTED] und die angrenzende Pension ([REDACTED]) jeweils eine Betriebsbündelversicherung (Feuer-, Sturmschaden-, Einbruchsdiebstahl-, Leitungswasserschaden-, Glas-, Betriebsunterbrechungs- und Haftpflichtversicherung) mit Ablauf zum 1.1.2018 abgeschlossen. Betreut wurden diese Verträge durch den Außendienstmitarbeiter der antragsgegnerischen Versicherung, Herrn [REDACTED].

Laut Vorbringen der Antragstellerin entzog die Antragstellerin aufgrund von hier nicht näher zu erläuternden Betreuungsmängeln dem Außendienstmitarbeiter im Juni 2009 alle Vollmachten und erteilte dem Antragstellervertreter Vollmacht. Es folgte ein umfangreicher Schriftverkehr zwischen Antragstellervertreter, Antragsgegnerin und dem Außendienstmitarbeiter über die Vorwürfe. Die Antragstellerin verfasste am 2.6.2010 ein Schreiben an die Antragsgegnerin, welches die Vorwürfe an den Außendienstmitarbeiter auflistet und wie folgt endet:

„...Herr [REDACTED] möchte nun die Betreuung meiner Person sowie meines Unternehmens nicht ohne entsprechendes Honorar übernehmen. Kein zukünftiger Makler/Betreuer wird ohne entsprechende Bezahlung meine Betreuung übernehmen. Was bedeutet das nun zukünftig für mich? Der Grundsatz „Treue und Glauben“ an den Betreuer, Herrn [REDACTED], ist nicht mehr gegeben, daher möchte ich keinesfalls von Herrn [REDACTED] betreut werden. Auch aus diesem Grund habe ich mir einen neuen Betreuer gesucht.

Ich darf Ihr geschätztes Unternehmen bitten, dem Betreuer, der die komplette Arbeit macht auch zu 100% zu bezahlen oder die Verträge zum 01.07.2010 zur Kündigung freizugeben.

Sollten Sie dem obigen Vorschlag nicht zustimmen, werde ich rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Ich bitte um ehest mögliche Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]“

Die antragsgegnerische Versicherung beantwortete das Schreiben am 28.6.2010 wie folgt:

„Sehr geehrte Frau [REDACTED]!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. Juni d.J. (...)

Zu den einzeln angeführten Gründen können wir explizit keine Stellungnahme abgeben verweisen aber darauf, dass bei unserem Unternehmen ein aufrechter Versicherungsvertrag besteht.

Dies bedeutet, dass von unserer Seite aus gegenüber dem Erstwerber eine Provisionspflicht besteht und wir rechtlich diesbezüglich keinerlei Änderungen vornehmen dürfen. (...)

Die Antragstellerin beantragte die Feststellung, dass die beiden Versicherungsverträge per 1.7.2010 gekündigt seien, da die Antragstellerin die Kündigung nicht unverzüglich zurückgewiesen habe.

Die Antragsgegnerin teilte mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen zu wollen. Aus den bisherigen Stellungnahmen ergibt sich der Standpunkt der Antragsgegnerin, das Schreiben der Antragstellerin vom 2.6.2010 beinhalte keine ordnungsgemäße Kündigung, daher sei auch keine Zurückweisungspflicht gegeben.

Rechtlich folgt:

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen, konnte der Sachverhalt nicht zweifelsfrei festgestellt werden und war der Antrag daher gemäß Pkt. 3.3.4 der Satzung zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 24. Februar 2011

